

Gesetz vom 01. Dezember 2016, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBL. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 49/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 88a des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014 ist auch auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte anzuwenden. Hiebei ist § 44 Abs. 5 LBBG 2001 nicht anzuwenden. Die Trauungsentschädigung ist nicht ruhegenussfähig und begründet keinen Anspruch auf eine Nebengebührenerzulage zum Ruhegenuss.

(5) Auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte ist anstelle des § 51 Abs. 3 LBDG 1997 der § 33 Abs. 4 Bgld. GemBG 2014 anzuwenden.“

2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes ist § 18 Abs. 3 bis 10 Bgld. GemBG 2014 anzuwenden.“

3. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Grundausbildung der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten ist die Grundausbildungsverordnung Gemeinden - GAusbV-Gem, LGBL. Nr. 54/2016, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verwendungsgruppe B der Entlohnungsgruppe b und die Verwendungsgruppe A der Entlohnungsgruppe a entspricht.“

4. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist es in einer oder in mehreren der vorangegangenen Dienstklassen zu einer Verlängerung der Verweildauer gegenüber der für die Beförderung vergleichbarer Landesbeamtinnen und Landesbeamter mit überdurchschnittlicher Leistungsfeststellung vorgesehenen Verweildauer gekommen, so verkürzt sich der in Abs. 2 lit. b vorgesehene Zeitraum von sieben Jahren um die Summe der Verlängerungen.“

5. Nach § 38 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) § 3 Abs. 4 und 5 ist auch auf die Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden.“

6. Dem § 47 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 22 Abs. 2a mit 1. November 2015,
2. § 3 Abs. 4 und 5 und § 38 Abs. 3a mit 1. September 2016,
3. §§ 4 und 11 Abs. 3 mit 1. Jänner 2017.“

Vorblatt

Probleme:

1. § 88a Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 regelt die Trauungsentschädigung für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, obwohl diese der Anwendung dieses Gesetzes nicht unterliegen.
2. § 3 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 iVm § 51 Abs. 3 LBDG 1997 verpflichtet die Gemeinden und die Freistädte Eisenstadt und Rust, bei Nichtentgegenstehen dienstlicher Belange die Gleitzeit für Beamtinnen und Beamte einzuführen. Demgegenüber enthält § 33 Abs. 4 Bgld. GemBG 2014 in Bezug auf die Vertragsbediensteten eine bloße Ermächtigung.
3. Die mit der Novelle LGBL Nr. 49/2015 vorgenommene Neuregelung der Voraussetzungen, unter denen das Land Burgenland den Gemeinden den mit einer Beförderung in die Dienstklasse VII verbundenen Pensionsmehraufwand zu ersetzen hat, führte zu einem vom Gesetzgeber nicht intendierten Ergebnis.

Ziel und Inhalt:

1. Aufhebung der lex fugitiva des § 88a Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Bgld. GemBG 2014 bei gleichzeitiger Aufnahme dieser Bestimmung in das Gemeindebedienstetengesetz 1971 durch den vorliegenden Entwurf.
2. Vereinheitlichung der Gleitzeitregelung für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte einerseits sowie Gemeindevertragsbedienstete andererseits durch Umwandlung der derzeitigen Verpflichtung zur Einführung der gleitenden Dienstzeit für Beamtinnen und Beamte in eine Ermächtigung.
3. Anpassung der Regelung über die Tragung des Pensionsaufwandes von Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten, die in die Dienstklasse VII befördert werden, an die im Zusammenhang mit der am 1. November 2015 in Kraft getretenen Besoldungsreform geänderten Beförderungsrichtlinien.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes

1. Regelung der Trauungsentschädigung für als Standesbeamtinnen oder Standesbeamte tätige Gemeindebeamtinnen, Gemeindebeamte sowie Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust, die bisher als lex fugitiva im Bgld. GemBG 2014 geregelt war.
2. Umwandlung der Verpflichtung der Gemeinden und der Freistädte Eisenstadt und Rust zur Einführung der gleitenden Dienstzeit für Beamtinnen und Beamte in eine bloße Ermächtigung.
3. Anpassung der Kostentragungsregelung bei Beförderungen von Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII an die im Zusammenhang mit der mit 1. November 2015 in Kraft getretenen Besoldungsreform geänderten Beförderungsrichtlinien.
4. Anpassung der Vorschriften über die Grundausbildung der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten an die mit 1. September 2016 in Kraft getretene Grundausbildungsverordnung Gemeinden.
5. Klarstellung, dass auf die Bestellung einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes - ebenso wie hinsichtlich aller anderen Gemeindebediensteten - § 18 Bgld. GemBG 2014 anzuwenden ist.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind weder für die Gemeinden noch für das Land mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Durch die Regelung der Kostentragung bei Beförderung in die Dienstklasse VII wird nur die bis zum 1. November 2015 geltende Aufteilung des Pensionsaufwandes für Gemeindebeamtinnen und -beamte auf Land und Gemeinden wiederhergestellt, deren Änderung durch die Novelle LGBL Nr. 49/2015 vom Gesetzgeber nicht intendiert war.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 und 5 (§ 3 Abs. 4 und 5 und § 38 Abs. 3a):

Die §§ 3 und 38 erklären die für das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Landesgesetze als auf die Gemeindebeamtinnen, Gemeindebeamten sowie die Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anwendbar, soweit nicht anderes bestimmt ist. Daher sind u.a. vom LBDG 1997 und vom LBBG 2001 abweichende Regelungen für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und der Freistädte im Gemeindebedienstetengesetz 1971 zu treffen.

Mit 1. September 2016 ist § 88a Bgld. GemBG 2014 über die Regelung der Trauungsentschädigung für Gemeindebedienstete in Kraft getreten. § 88a Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 ordnet die Anwendung dieser Regelung auch auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte an, obwohl diese gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. nicht vom Anwendungsbereich des Bgld. GemBG 2014 erfasst sind. Es wurde damit - um aus ökonomischen Überlegungen eine Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 zu vermeiden - eine sog. lex fugitiva erlassen, die zwar verfassungsrechtlich zulässig ist, jedoch aus rechtssystematischen Gründen sowie aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit der Rechtsvorschriften nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Der vorliegende Novellenentwurf soll daher zum Anlass genommen werden, die Trauungsentschädigung für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte sowie für Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust im Gemeindebedienstetengesetz 1971 zu regeln. Mit einer Novelle zum Bgld. GemBG 2014 soll die lex fugitiva des § 88a Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

§ 33 Abs. 4 Bgld. GemBG 2014 ermächtigt die Gemeinden einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust, für die Gemeindevertragsbediensteten die gleitende Dienstzeit einzuführen, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Demgegenüber sieht § 51 Abs. 3 LBDG 1997 iVm § 3 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 eine Verpflichtung der Gemeinden und Freistädte zu einer solchen Maßnahme in Bezug auf Beamtinnen und Beamte vor. Da eine unterschiedliche Behandlung der Vertragsbediensteten einerseits und der Beamtinnen und Beamten andererseits bei der Einführung der gleitenden Dienstzeit jeder sachlichen Grundlage entbehrt, wäre die im Dienstrecht der Vertragsbediensteten geltende Regelung über die Gleitzeit, die deren Einführung in das freie Ermessen der Gemeinde stellt, auch in das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und der Freistädte Eisenstadt und Rust zu übernehmen.

Zu Z 2 (§ 4):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass das Verfahren zur Bestellung einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes sich nach den Bestellungsregeln des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 zu orientieren hat.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3):

Mit 1. September 2016 ist die Grundausbildungsverordnung Gemeinden in Kraft getreten. Diese regelt den Ausbildungslehrgang und die Dienstprüfung für Gemeindebedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen. Der persönliche Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich aber nicht auf öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete, da ein öffentlich-rechtliches Gemeindebedienstverhältnis nicht mehr begründet werden darf und die bereits vorhandenen Gemeindebeamtinnen und -beamten in der Regel eine Grundausbildung bereits absolviert haben. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass vereinzelt noch eine Gemeindebeamtin oder ein Gemeindebeamter zur Leiterin oder zum Leiter eines Gemeindeamtes bestellt werden soll, die oder der die Grundausbildung noch nicht abgeschlossen hat, wird die Anwendung der Grundausbildungsverordnung Gemeinde auf diese Bedienstetengruppe angeordnet.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 2a):

Gemäß § 22 Abs. 1 hat das Land, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamtinnen und auf Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene erwächst. Gemäß § 22 Abs. 2 lit. b findet Abs. 1 auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung, wenn die Gemeindebeamtin oder der Gemeindebeamte mindestens sieben Jahre in der Dienstklasse VI zurückgelegt hat. § 22 Abs. 2 lit. b wurde im Zuge der mit 1. November 2015 in Kraft getretenen unionsrechtlich gebotenen Besoldungsreform neu formuliert. Die Vorgängerbestimmung sah eine Beförderung in die Dienstklasse VII mit einer für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstzeit von 28 Jahren vor. Die Neuregelung der altersdiskriminierenden Vordienstzeitenanrechnungsbestimmungen erforderte eine entsprechende Anpassung des § 22

Abs. 2 lit. b. Diese Anpassung erfolgte in der Weise, dass das vom EU-widrigen Vorrückungstichtag abhängige Beförderungsdienstalder durch eine Mindestwartezeit in der jeweiligen Dienstklasse ersetzt wurde. Es war aber nicht beabsichtigt, die Beförderungsbedingungen für die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten oder die Pensionslastverteilung zwischen Land und Gemeinden zu verändern. Die mit 1. November 2015 in Kraft getretene Neuordnung ersetzt für Beförderungen in die Dienstklasse VII die frühere Mindestdienstzeit von 28 Jahren durch eine Dienstklassenwartezeit in der Dienstklasse VI von sieben Jahren. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass es hiedurch in den Fällen verspäteter Beförderungen in vorangegangenen Dienstklassen entweder zu Verschlechterungen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten oder zu Verschiebungen der Pensionslastverteilung zwischen Land und Gemeinden kommen kann. Um dies zu vermeiden, wird § 22 Abs. 2 lit. b an die mittlerweile ebenfalls angepassten Beförderungsrichtlinien für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte angeglichen. Damit wird sowohl die vor dem 1. November geltende dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten sowie die vor diesem Zeitpunkt maßgebende Kostenteilung zwischen Land und Gemeinden sichergestellt.

Zu Z 6 (§ 47 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.